



3003 Bern, 25. April 2024

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Skymetro Modernisierung  
Projekt-Nr. 20-05-009

---

## A. Sachverhalt

1. Am 14. Dezember 1999 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Kanton Zürich eine Baukonzession für den Neubau eines Personen-Transport-Systems (PTS) zum neuen Dock Midfield auf dem Flughafen Zürich. Dabei wurde die Plangenehmigung des eigentlichen Bahnsystems (Standseilbahn) in ein nachlaufendes Verfahren verwiesen.

Am 15. Mai 2003 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG), welche durch Erteilung der Betriebskonzession ab 1. Juni 2001 an die Stelle des Kantons Zürich getreten war, die Plangenehmigung für das PTS als Standseilbahn. In der Plangenehmigung wurde die Inbetriebnahme von einer Betriebsbewilligung nach den Bestimmungen der Seilbahnverordnung abhängig gemacht.

Am 18. Juli 2003 stellte das UVEK der FZAG die Betriebsbewilligung für den Betriebsmodus „Doppel-Shuttle“ (nur Züge 1+2, 2+3 oder 1+3) aus.

Am 29. April 2005 erteilte das UVEK der FZAG die Betriebsbewilligung für das PTS-Gesamtsystem (Personen-Transport-System) für die Dauer von 20 Jahren. Auch diese Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

Für die Erweiterung des mittlerweile Skymetro genannten PTS in drei Phasen, mit welcher die drei bisherigen Zweiwagenzüge der unterirdischen Standseilbahn um je einen Wagen verlängert sowie die Infrastruktur der Bahn und die Stationen entsprechend angepasst wurden, erteilte das UVEK am 12. Oktober und 18. Dezember 2009 sowie am 15. April 2010 die jeweiligen Betriebsbewilligungen.

Mit Verfügung vom 28. Februar 2013 übertrug das UVEK die Sicherheitsaufsicht über die seilbahntechnischen Belange der Skymetro nach den Vorgaben der Seilbahngesetzgebung im Auftrag des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) dem Bundesamt für Verkehr (BAV).

2. Am 23. August 2023 hat die FZAG dem BAZL zuhanden des UVEK das Gesuch um Plangenehmigung für eine Modernisierung der Skymetro eingereicht. Die Steuerung der Skymetro muss nach 20 Jahren Betrieb aufgrund der Produktaufgabe des Herstellers ersetzt werden. Gleichzeitig wird das Betriebskonzept zur Erhöhung der Transportkapazität von drei 3-Wagenzügen im Umlaufbetrieb (Long Loop) auf zwei 4-Wagenzüge im reinen Dual-Shuttle-Betrieb umgestellt. Wie beim Endausbau im Jahr 2009 werden die Beschleunigungs- und Verzögerungskurven soweit reduziert, dass die maximalen Umfangskräfte gleichbleiben. So kann trotz der verlängerten Fahrzeit von 14 Sekunden die Transportkapazität um 20 % gesteigert werden. Ausserdem werden die Züge so umgebaut, dass für geplante Wartungsarbeiten und grössere Störungen auf einem Zug eine Trennung in 2-Wagenzüge möglich ist.

Aufgrund einer formellen Prüfung kamen das BAZL und das von ihm beigezogene Bundesamt für Verkehr (BAV) zum Schluss, dass die vorgesehenen Änderungen nicht mehr durch die Plangenehmigung vom 15. Mai 2003 gedeckt sind, womit dafür eine neue Plangenehmigung nötig ist.

3. Das BAZL überwies die Gesuchsunterlagen am 17. Oktober 2023 dem BAV zur Beurteilung. Gleichentags hörte das BAZL den Kanton Zürich zum Vorhaben an.

Am 3. November 2023 reichte die FZAG dem BAZL ergänzende Gesuchsunterlagen zum Brandschutz ein.

4. Am 29. November 2023 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL seine Stellungnahme zu; diese beinhaltet die Beurteilungen folgender Fachstellen:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen vom 27. Oktober 2023;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen vom 23. November 2023;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung – Logistik/Planung, vom 21. November 2023;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 27. November 2023;
- Stadt Zürich, Schutz & Rettung, Einsatz & Prävention, vom 20. November 2023.

Das BAV nahm eine technisch-betriebliche Prüfung der Sicherheit vor und schloss diese mit Bericht vom 5. Dezember 2023 ab.

5. Am 5. Dezember 2023 hörte das BAZL die FZAG zu den Stellungnahmen des Kantons und des BAV an. Diese teilte dem BAZL am 15. Dezember 2023 mit, sie sei mit den Beurteilungen und den beantragten Auflagen einverstanden.

6. Am 21. Dezember 2023 fragte das BAZL das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) an, ob eine Bewilligung für Bauten in der Nähe von Rohrleitungen notwendig sei. Das ERI teilte dem BAZL mit, das Gesuch prüfen zu wollen, worauf das BAZL das ERI am 8. Januar 2024 zum Vorhaben anhörte.

Am 25. Januar 2024 teilte das ERI dem BAZL die Ergebnisse seiner Prüfung mit.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

- 1.1 Bereits in der Baukonzession vom 14. Dezember 1999 hatte das UVEK festgehalten, dass es sich beim PTS um eine Standseilbahn handelt. In der Plangenehmigung vom 15. Mai 2003 wurde festgehalten, dass das PTS nur mit einer Betriebsbewilligung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. März 1986 über den Bau und Betrieb der eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen (SebV; SR 743.12) betrieben werden dürfe. Diese Feststellung gilt auch unter der Ägide der zwischenzeitlich revidierten Gesetzgebung über die Seilbahnen.
- 1.2 Gleichzeitig dient die Skymetro dem Betrieb des Flughafens und ist eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37–37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.3 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

Vorbehalten bleibt auf Antrag des BAV die Erteilung der Betriebsbewilligung nach den Bestimmungen der Seilbahngesetzgebung.

- 1.4 Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

### 2. Materielles

#### 2.1 *Mitbericht des BAV*

Das BAV empfiehlt, die Plangenehmigung für die Modernisierung der Skymetro zu erteilen. Die umfangreiche Stellungnahme des BAV braucht an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden; sie wird als Beilage 1 zu dieser Verfügung eröffnet. Die FZAG hat die vom BAV beantragten Auflagen akzeptiert; diese werden Bestandteil dieser Verfügung.

## 2.2 *Zoll und Grenzschutz*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

## 2.3 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA formuliert einige Auflagen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes. Da auch diese unbestritten sind, kann auf eine Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet werden; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 2 zu dieser Verfügung eröffnet, und die formulierten Auflagen werden damit verfügt.

## 2.4 *Flughafenpolizei*

Gleiches gilt für die von der Stabsabteilung formulierten Auflagen. Ihre Stellungnahme wird als Beilage 3 zu dieser Verfügung eröffnet.

## 2.5 *Stadt Kloten*

Auch die Stadt Kloten formuliert in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2023 mehrere Auflagen zu den Bereichen Kanalisation, Feuerpolizei/Brandschutz sowie allgemeine Bauauflagen. Diese sind ebenfalls unbestritten, so dass sie in diese Verfügung übernommen werden können. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 4 zu dieser Verfügung eröffnet.

## 2.6 *Schutz und Rettung*

Gleiches gilt für die von der Abteilung Einsatzplanung formulierten Auflagen. Ihre Stellungnahme wird als Beilage 5 zu dieser Verfügung eröffnet.

## 2.7 *Unterflurbetankungsanlage*

Das ERI hat festgestellt, dass das Projekt im Schutzbereich der Treibstoffleitung liegt, jedoch dessen Sicherheit nicht gefährdet. Eine formelle Bewilligung durch das ERI ist im Plangenehmigungsverfahren nach LFG nicht notwendig, da die Plangenehmigung sämtliche Bewilligungen nach Bundesrecht beinhaltet (vgl. oben B.1.2).

## 2.8 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren

Zustimmung vorgenommen werden.

- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvl.afm@vd.zh.ch zu senden.
- Der Baubeginn ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt).
- Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt).
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

## 2.9 Fazit

Das Gesuch betreffend die Modernisierung der Skymetro erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

## 3. Gebühren

Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11). Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird der FZAG auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

Die Stadt Kloten weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	CHF	1618.00
– Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei	CHF	130.00
– Schreibgebühren, Porti	<u>CHF</u>	<u>105.00</u>
Total	CHF	1853.00

Die geltend gemachte Gebühr der Stadt Kloten gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Herr Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

#### **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung ist der FZAG zu eröffnen. Dem BAV, dem ERI und dem AFM wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss übernimmt das AFM die Weiterleitung an die von ihm angehörten Stellen.

## **C. Verfügung**

### **1. Vorhaben**

#### *1.1 Gegenstand*

Die Plangenehmigung für die Modernisierung der Skymetro gemäss Gesuch der Flughafen Zürich AG vom 23. August 2023 wird erteilt.

#### *1.2 Massgebende Unterlagen*

- Technischer Bericht, ZRH-0050\_20230823, Garaventa/SISAG/Doppelmayr, 23.08.2023;
- Seilberechnung, ZRH-0001, Doppelmayr, 26.06.2023;
- Situationsplan 4er Zug ZRH, 20047778Z006101a, Doppelmayr, 21.08.2023;
- Grundschemata elektrische Steuerung, Z11S3-1000-0003, SISAG, 21.08.2023.

### **2. Auflagen**

#### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvl.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt).
- 2.1.5 Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt).
- 2.1.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen

schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

2.1.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Auflagen des BAV*

Die Auflagen aus dem Mitbericht des BAV vom 5. Dezember 2023 sind einzuhalten (Beilage 1).

## 2.3 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen aus der Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen vom 23. November 2023 sind einzuhalten (Beilage 2).

## 2.4 *Auflagen der Flughafenpolizei*

Die Auflagen aus der Stellungnahme der Flughafenpolizei, Stabsabteilung vom 21. November 2023 sind einzuhalten (Beilage 3).

## 2.5 *Auflagen der Stadt Kloten*

Die Auflagen aus der Stellungnahme der Stadt Kloten, Baupolizei vom 27. November 2023 sind einzuhalten (Beilage 4).

## 2.6 *Auflagen von Schutz & Rettung*

Die Auflagen aus der Stellungnahme von Schutz & Rettung Zürich vom 20. November 2023 sind einzuhalten (Beilage 5).

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs beträgt CHF 1853.–; sie wird direkt von der Stadt Kloten erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

#### 4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich  
(inkl. Beilagen)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern;
- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, Richtistrasse 15, 8304 Wallisellen
- Amt für Mobilität, Flughafen / Luftverkehr, Herr B. Uebelhart, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

i. A.



Martin Schmid-Ding, Stv. Direktor  
des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

#### Beilagen

1. Mitbericht BAV vom 5. Dezember 2023;
2. Stellungnahme Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen vom 23. November 2023;
3. Stellungnahme Flughafenpolizei, Stabsabteilung vom 21. November 2023;
4. Stellungnahme Stadt Kloten, Baupolizei vom 27. November 2023;
5. Stellungnahme Stadt Zürich, Schutz & Rettung Zürich vom 20. November 2023.

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache zu abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.